

Allgemeine Informationen

Im Bauverfahren werden u.a. grundsätzlich folgende Arten von Bauvorhaben unterschieden:

- **Geringfügige bzw. anzeige- und bewilligungsfreie Bauvorhaben**
Maßnahmen zur Instandhaltung, Verbesserung und Sanierung wie beispielsweise Fassadenrenovierung, Geräteschuppen, Tausch von Türen und Fenstern, Kompostieranlagen etc.
- **Anzeigepflichtige Bauvorhaben**
Je nach Bundesland können das sein: Änderung in der Raumeinteilung und Raumwidmung, Badeinbau, Loggienverglasung, Errichtung und Änderungen von kleinen Gebäuden wie beispielsweise Garagen, Umzäunungen, Wintergärten, Terrassen etc.
- **Bewilligungspflichtige Bauvorhaben**
Errichtung eines neuen Gebäudes (z.B. Wohnhäuser, Bürohäuser, Industriebetriebe, Einfamilienhäuser), aber auch Zubauten und größere Umbauten an solchen Baulichkeiten

Voraussetzungen

Je nach Bauvorhaben werden die Nachbarinnen/Nachbarn von Ihrem Bauvorhaben verständigt. Möglicherweise kann es auch zu einer **Bauverhandlung** kommen. Bei der Bauverhandlung wird allen involvierten Personen und Behörden Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen gegeben.

Liegen schließlich alle Voraussetzungen vor, wird Ihnen die **Baubewilligung** schriftlich erteilt.

Fristen

Die Baubewilligung erlischt nach Ablauf einer festgesetzten Frist, wenn Sie nicht mit Ihrem Bauvorhaben beginnen oder das Haus fertigstellen. Weiters muss das Gebäude binnen einer bestimmten Frist fertiggestellt werden. Je nach Bundesland können über Antrag die Fristen verlängert werden.

Am Ende des Bauvorhabens ist eine **Benutzungsbewilligung** oder **Fertigstellungsanzeige** erforderlich.